

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau

vom 12. Juni 2025

mit der die

Nebengebührenordnung

für die Bediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau aufgrund der Bestimmungen des

NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025)

LGBl. Nr. 15/2024 – ausgegeben am 30.01.2024, erlassen wird.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

- 1) Die Nebengebührenordnung findet auf alle im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau nach dem 31.12.2024, sowie für Bedienstete, deren Eintritt zur Stadtgemeinde Ybbs zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 erfolgte und von der Möglichkeit des Optionsrechts gem. § 121 NÖ GBedG 2025 Gebrauch gemacht haben, im Folgenden kurz Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.
- 2) Die Gemeindebediensteten erhalten die ihnen zustehenden Bezüge, die in dieser Nebengebührenordnung geregelt sind.

II. Abschnitt: Sonderzulagen

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

1. Eine **Schmutzzulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebediensteten der **Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3** wird je geleisteter Arbeitsstunde für jene Arbeiten gewährt, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des/der Gemeindebediensteten zwangsläufig bewirken.

Bei welchen Arbeiten es im Einzelfall zu dieser außerordentlichen Verschmutzung kommt und daher ausschließlich dafür ein Anspruch auf Schmutzzulage besteht, werden für regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten ausschließlich wie folgt festgelegt:

Mähen mit der Motorsense (nur im Bereich Donaulände)
Fahrzeuge abschmieren
Auspuff wechseln, Motoren reparieren, Ölwechsel
Kanalreinigungsarbeiten
Frühjahrskehrung händisch

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer außerordentlichen Verschmutzung von Körper und Kleidung des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Schmutzzulage fest.

2. Eine **Erschwerniszulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebediensteten der **Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3** wird je geleisteter Arbeitsstunde für eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen gewährt.

Als Arbeiten, die zwangsläufig unter erschwerten Bedingungen zu leisten sind und wofür den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau je geleisteter Arbeitsstunde eine Erschwerniszulage zusteht, werden ausschließlich wie folgt festgelegt:

Schremmarbeiten mit dem Kompressor
Asphaltieren
Pflastersteine versetzen
Lack schleifen und streichen, lackieren
Reinigung von Brunenschächten
Künetten- und Schachtarbeiten

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer besonders körperlichen Anstrengung bzw. zu

sonstigen besonders erschwerten Umständen des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Erschwerniszulage fest.

3. Eine **Gefahrenzulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebediensteten der **Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3** wird je geleisteter Arbeitsstunde für Arbeiten gewährt, die infolge schädlicher Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze oder Nässe oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen.

Als Arbeiten, die zwangsläufig unter gefährlichen Bedingungen zu leisten sind und wofür den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau je geleisteter Arbeitsstunde eine Gefahrenzulage zusteht, werden ausschließlich wie folgt festgelegt:

Arbeiten in größeren Höhen ab 2 Meter
Künnetten- und Schachtarbeiten in einer Tiefe von mehr als 80 cm
Arbeiten in der Kläranlage
Schweißen und Schneiden von Eisen
Arbeiten mit Chlorgas und Säuren

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer besonderen Gefahr für Gesundheit und Leben des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Gefahrenzulage fest.

4. Für das **Ausheben eines Grabes** erhalten die damit beschäftigten Gemeindebediensteten pro Fall eine Schmutz- und Erschwerniszulage in der **Höhe von 4,00 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3. Diese Zulage ist auf alle mit den Erdarbeiten an einem Grab Beteiligten entsprechend ihrer Arbeitsleistung aufzuteilen.
Für **Urnen- bzw. Kindergräber** wird diese Zulage aufgrund des verminderten Arbeitsaufwandes halbiert.
5. Der Friedhofswärter bzw. deren Vertreter im Verhinderungsfall erhalten für die Exhumierung je einen Betrag in der Höhe von 2,0316 % des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebediensteten der **Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3** als Erschwerniszulage.

Aufwandsentschädigung für Standesbeamte

Für die Amtsverrichtung der Standesbeamten wird einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 20,00 % des Gehaltes der NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3, gewährt. Bei dieser Aufwandsentschädigung handelt es sich konkret um eine Abfindung eines Anspruches auf Dienstbekleidung in Geld (§40 Abs. 2 NÖ GBedG 2025).

Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Standesbeamten im Verhältnis der durchgeführten Trauungen aufzuteilen und wird jeweils im Dezember eines Jahres abgerechnet und ausbezahlt.


Bei der Berechnung der Aufteilung sind auch Standesbeamte, auf die die gegenständliche Verordnung keine Anwendung findet (Bedienstete der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau aufgrund der Bestimmungen der NÖ GBDO 1976, idgF und der Bestimmungen des GVBG 1976, idgF), mitzuberechnen.

IV. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Juni 2025

Die Bürgermeisterin:


Ulrike Schachner
* * Ulrike Schachner

angeschlagen am: 13.06.2025

abgenommen am: 30.06.2025